

# Amts = Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 6. Mai

1885.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Unter Hinweis auf die in Nr. 3 des Armeeverordnungs-Blattes veröffentlichte Verfügung des Herrn Kriegsministers wird Ew. Hochwohlgeboren hierdurch mitgetheilt, daß für die Militär-Hufschmiede bei jedem Kavallerie-Regiment, Feld-Artillerie-Regiment und Train-Bataillon; bei den detachirten Abtheilungen der Feld-Artillerie und bei den Militär-Lehrschmieden eine Prüfungs-Kommission, bestehend aus einem Rittmeister oder Hauptmann, einem Korps- oder Ober-Kocharzt, wo solcher nicht vorhanden, einem Kocharzt bezw. Unterkocharzt und aus einem Ober-Fahnen Schmied oder Fahnen-Schmied bezw. Vorschmieder eingesetzt ist.

Die von diesen Kommissionen in nachstehender Fassung:

Der . . . . . aus . . . . .  
geboren den . . . . . ten . . . . . zu . . . . .  
hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission die  
durch das Gesetz vom 15. Juni 1884 eingeführte Prü-  
fung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des  
Hufbeschlaggewerbes . . . . . bestanden.

. . . . . , den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .  
des (Truppentheils)  
Die Prüfungs-Kommission der (Lehrschmiede) . . . . .  
(Unterschriften.)

ausgestellten Zeugnisse sollen diejenigen Militärschmiede,  
welche die Prüfung bestanden haben, zum Betriebe des  
Hufbeschlaggewerbes nach § 1 des Gesetzes vom  
18. Juni 1884 ebenso berechtigen, wie die auf Grund  
unserer Verfügung vom 23. Januar cr. von den  
Civil-Prüfungs-Kommissionen resp. Innungen und  
Lehrschmieden erteilten Zeugnisse.

Berlin, den 4. März 1885.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung:  
v. Möller.

### 2) Bekanntmachung.

Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichsstassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen bares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich

Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW.,  
Dranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzuneh-  
men und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydom.

### 3) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbeord-  
nung vom 21. Juni 1869 / 1. Juli 1883 und des  
§ 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwal-  
tung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich  
des letzteren verordnet, was folgt:

#### Bestimmungen

über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3  
der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbe-  
treibenden.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauch-  
ten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter  
Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metall-  
bruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach  
dem beigefügten Schema A. eingerichtetes Buch über  
seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß  
dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden  
Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in  
Gebrauch genommen wird, von der Orts-Polizeibehörde  
unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In  
dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch  
Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf  
weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind  
im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind,  
in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in  
der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden  
Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach  
Art sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu be-  
zeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür  
bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den ent-  
sprechenden Einkaufs-Eintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand  
und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde  
auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödel-  
er das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abge-  
schlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit  
der gemachten Angaben hat sich der Trödel-  
er glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit beauftragten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderen Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3, soweit möglich, zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräusen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßige Anwendung.

11. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema B. eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung Suchen-

den und ein nach dem beigefügten Schema C. eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Bemerkte zu machen.

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabsoluten, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14. Personen, welche die Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Anzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.  
v. Bötticher.



1.											
2.	Sam- tag- be- tra- g-	Datum des Auf- trags-									
3.			Des Auftrags- gebers Name, Stand, Wohnort, (Wohnung).								
4.				Mit der Stellung, für welche bas Geschäfte zc. gesucht wird.							
5.					Zeitpunkt, zu welchem bas Geschäfte zc. gesucht wird.						
6.					Betrag des zugewendeten Sohnes.						
7.						Stütze den Stell Nachweisung eines Dienstboten zc.	Des Dienstboten zc. Name (Angabe der betr. Nr. des Geschäfts- buchs B.)				
8.							Zeit des Dienst- antritts.				
9.						Betrag ber verarbeiteten Gebühr.					
10.								Datum, Betrags.			
11.											
12.											Be- merkungen.

C. Schema zu dem Geschäftsbuch der Geschäftsbuchvermittler und Stellenvermittler für die ein- und zehnjährigen Personen.

**Liste**

4) der im Laufe des Etatsjahres 1884/85 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldburkunden.

**I. Staatsschuldcheine.**

Lit. E. Nr.	11339	über	200	Thlr.
" E. "	18745	"	200	"
" F. "	37471	"	100	"
" F. "	38280	"	100	"
" F. "	53797	"	100	"
" F. "	70098	"	100	"
" F. "	86935	"	100	"
" F. "	90089	"	100	"
" F. "	159287	"	100	"
" F. "	160763	"	100	"
" F. "	177994	"	100	"
" F. "	179423	"	100	"
" F. "	183618	"	100	"
" F. "	202788	"	100	"
" G. "	10012	"	50	"
" G. "	16063	"	50	"
" H. "	36995	"	25	"
" H. "	52107	"	25	"
" H. "	52318	"	25	"

**II. Staatsanleihe von 1853.**

Lit. D. Nr. 1359 über 100 Thlr.

**III. Staats-Prämienanleihe von 1855.**

Ser. 1140 Nr. 113999 über 100 Thlr.

**IV. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.**

Ser. 764 Nr. 19100 über 40 Thlr.

"	3413	"	85306	"	20	"	II. Abthlg.
"	3947	"	98657	"	20	"	II. "
"	4424	"	110585	"	40	"	"

**V. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.**

Nr. 493 über 25 Gld.

"	51913	"	25	"
"	51914	"	25	"
"	57230	"	25	"
"	62726	"	25	"

**VI. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**

Nr. 1743 über 100 Thlr.

"	8946	"	100	"
"	9440	"	100	"
"	24848	"	100	"
"	31784	"	100	"
"	47085	"	100	"
"	67033	"	100	"
"	67034	"	100	"
"	79761	"	100	"

**VII. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**

Ser. I. Nr. 10116 über 100 Thlr.

"	I.	"	10117	"	100	"
---	----	---	-------	---	-----	---

VIII. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.  
Ser. II. Nr. 7054 über 50 Thlr.  
= II. = 14271 = 50 =

IX. Konsolidirte 4 1/2 prozentige Staatsanleihe.

Lit. D. Nr. 5330 über 200 Thlr.  
= D. = 35367 = 200 =  
= E. = 16615 = 100 =  
= E. = 36417 = 100 =  
= E. = 86397 = 100 =  
= E. = 90037 = 100 =  
= E. = 108864 = 100 =  
= K. = 28718 = 500 Mark  
= K. = 28719 = 500 =  
= L. = 4614 = 300 =

X. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit. C. Nr. 28516 über 1000 Mark,  
= C. = 28517 = 1000 =  
= C. = 28518 = 1000 =  
= D. = 28487 = 500 =

XI. Reichsanleihe von 1877.

Lit. A. Nr. 1212 über 5000 Mark,  
= A. = 1213 = 5000 =  
= A. = 1216 = 5000 =  
= B. = 3524 = 2000 =  
= C. = 3026 = 1000 =

XII. Reichsanleihe von 1878.

Lit. C. Nr. 3678 über 1000 Mark,  
= C. = 3679 = 1000 =  
= C. = 3680 = 1000 =  
= C. = 3681 = 1000 =  
= C. = 3682 = 1000 =  
= C. = 3683 = 1000 =  
= C. = 3684 = 1000 =  
= C. = 3685 = 1000 =  
= C. = 3686 = 1000 =  
= C. = 3687 = 1000 =  
= C. = 3688 = 1000 =  
= C. = 3689 = 1000 =  
= C. = 3690 = 1000 =  
= C. = 3691 = 1000 =  
= C. = 3692 = 1000 =  
= C. = 3693 = 1000 =  
= C. = 5132 = 1000 =  
= D. = 18943 = 500 =

XIII. Reichsanleihe von 1879.

Lit. C. Nr. 11054 über 1000 Mark.  
Berlin, den 4. April 1885.  
Königliche Kontrolle der Staatspapiere.  
Arnbt. Loose. Gebhardt

**Bekanntmachung,**

den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.  
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Mai	Mewe,
= 8. =	Neuenburg,
= 9. =	Schweß,
= 12. =	Thorn,
= 12. =	Briesen,
= 13. =	Raudnitz,
= 15. =	Rosenberg,
= 16. =	Christburg,
= 12. August	Deutsch-Krone,
= 13. =	Konitz,
= 17. =	Löbau,
= 18. =	Strasburg Wpr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur hinsichtlich der auf den Märkten Rosenberg und Christburg gekauften Pferde werden die Verkäufer ersucht, solche in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippenseher, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgestellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Metern langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegs-Ministerium,  
Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
gez. Freiherr von Troschke.  
gez. Graf von Kindowström.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzial-Behörden.**

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. August 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Dnatsch zu Gr. Ballowken zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens im Kreise Löbau, an Stelle des Leh-

zers Szymanowski in Bawerwitz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. April 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Dezember 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Baranski zu Gogolewo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Dziezardzno im Kreise Marienwerder, an Stelle des Besitzers Woyke zu Gogolewo, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. April 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Juli 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Zander zu Kospiß zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Ellerwalde im Kreise Marienwerder, an Stelle des von Kospiß verzogenen Besitzers Böhm, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. April 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 bestimme ich, daß im 2. Quartal dieses Jahres die Prüfungen als Apotheker-Gehilfe

**Mittwoch, den 17. Juni und Donnerstag, den 18. Juni cr.,**

von Morgens 9 Uhr ab im Gebäude der hiesigen Regierung stattfinden sollen und sehe ich gemäß § 2 loc. cit. bis zum 15. Mai cr. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung entgegen.

Beizufügen sind der Meldung:

- 1) curriculum vitae,
- 2) die Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung,
- 3) die über die Absolvirung der vorschriftsmäßigen Lehrzeit,
- 4) das Laborationsjournal des Aspiranten,

und zieht Nicht-Erfüllung dieser Bedingungen eventuell Abweisung von der Prüfung nach sich.

Marienwerder, den 27. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

10) Mit Führung der Kirchenbücher der erledigten katholischen Pfarrstelle zu Czarnowo, Kreis Thorn, ist der Vikar Anastasius Orliński beauftragt.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuch-Auszügen sind an diesen Geistlichen zu richten.

Marienwerder, den 27. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die Herren Kreis Schulinspektoren machen mir auf den im Verlage von Ferdinand Schöningh in Baderborn erschienenen vaterländischen Romanzenzyklus von Prof. Gustav Weck, betitelt: „Königin Luise“, aufmerksam und empfehlen diese in einem Buche (welches brochirt 2 M., elegant gebunden 3 M. kostet) gesam-

melte Dichtungen zur Anschaffung für die Kreislehrerbibliotheken.

Marienwerder, den 29. April 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) **Bekanntmachung.**

Bei der am 9. April 1885 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 8. September 1881 ausgefertigten 4prozentigen Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — III. Ausgabe — sind folgende Nummern, nämlich:

- 1. Litt. A. über 3000 Mark die Nummern 121 und 159,
- 2. Litt. B. über 2000 Mark die Nummern 77. 90. 237. 243 und 303,
- 3. Litt. C. über 1000 Mark die Nummern 1. 223. 372. 374 und 490,
- 4. Litt. D. über 500 Mark die Nummern 70. 201. 265. 478. 587. 589. 629. 647. 712. 848. 912 und 984,
- 5. Litt. E. über 200 Mark die Nummern 137. 206. 257. 327. 348. 362. 416. 429. 889. 1021. 1039. 1287. 1302. 1390. 1457. 1467. 1535. 1682. 1792. 1809 und 1868

ausgeloost worden. Die darüber lautenden Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1885** mit dem Bemerken gekündigt, daß die Kapitalbeträge von diesem Tage an bei der hiesigen Landeshauptkasse, sowie bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den zugehörigen Zinscheinen, welche nach dem Zahlungstage fällig werden, und den Talons in Empfang genommen werden können.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1885 auf und wird für fehlende Zinscheine der Betrag derselben vom Kapitale in Abzug gebracht.

Danzig, den 13. April 1885.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

13) **Bekanntmachung.**

Am 10. Mai 1885 tritt in Plusnitz (Kreis Culm) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit den Postanstalten in Kornatowo und in Briesen (Wpr.) erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Arnselfelde, Augustinken, Bartoschewitz, Botzschin, Cholewitz, Josephsdorf, Kasimierz, Rottnowo (mit Abbauten), Drlowo, Ostrowo und Klein-Ostrowo.

Danzig, den 30. April 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

14) **Bekanntmachung.**

Die nach unserer Bekanntmachung vom 5. März cr. im Deutsch-Französischen Verbande (Verkehr via Eläß-Lothringen) mit dem 1. April aufgehobenen Frachttäge für Holz-, Getreide- und Sprit-Sendungen treten nicht

aufser Kraft, bleiben vielmehr bis auf Weiteres in Gültigkeit.

Bromberg, den 26. April 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Zu Retourbillet-Verkehre mit der Station Alexandrowo wird die Russische Transportsteuer vom 1. Juni d. J. für ein Retourbillet I. Kl. von 0,14 M. auf 0,15 M., " " " II. " " 0,10 " " 0,12 " erhöht.

Bromberg, den 28. April 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanz-Minister das Nebenzollamt II. zu Beszniga im Hauptamtsbezirke Thorn zum 1. Juni d. J. aufgehoben hat und der von der Russischen Grenze zu dem Zollamte führende Weg von diesem Zeitpunkte ab nicht weiter als Zollstraße zugelassen wird.

Danzig, den 30. April 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

17) Der Königliche Forstfiskus hat die in der Gemerkung Jagdhaus belegenen, unter Nr. 3 des Grundbuchblatts verzeichneten Parzellen, Kartenblatt I. Flächenabschnitt 228/146 bis inkl. 228/163, 221/164, 221/165 und 221/166, in Gesamtgröße von 200 ha 58 ar 34 qm käuflich erworben und deren Einverleibung in den Forstgutsbezirk Schönthal beantragt. Sämtliche Betheiligten haben sich mit dieser kommunalen Veränderung einverstanden erklärt.

Der Kreisauschuß hat am 18. d. Mts. gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassungen u., vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883, die Abtrennung des genannten Grundstückes von dem Kommunalverbande der Gemeinde Jagdhaus und dessen Einverleibung in den Verband des Forstgutsbezirks Schönthal genehmigt.

Di. Krone, den 24. April 1885.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
gez. Kozoll.

18) **Personal-Chronik.**

Der Bürgermeister Pieper aus Bantsburg ist zum Bürgermeister der Stadt Bantsburg auf die Dauer der nächsten zwölf Jahre und zwar vom 1. Januar 1886 ab wiedergewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Briesenitz (katholisch), Brogen, Lebehne (katholisch), Machlin, Nederitz (katholisch), Sagemühl (katholisch), Stabitz (katholisch) und Zippnow (katholisch) im Kreise Dt. Krone ist dem Königl. Kreis-Schulinspektor Bartsch

in Dt. Krone übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis-Schulinspektor Dr. Hatwig zu Dt. Krone auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die neu eingerichtete Schule zu Bonk Kreis Konitz ist dem Königl. Kreis-Schulinspektor Wiese in Bruch übertragen worden.

Der Gutbesitzer Hoffmann zu Luckau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Mittel Kreis Konitz ernannt.

Dem Thierarzt Albert Willert in Neumark (Vpr.) ist die Verwaltung der daselbst nach Aufhebung des königlichen Steuer-Amtes errichteten Stempel-Distribution widerrusslich übertragen worden.

Für das Jahr 1. April 1885/86 ist die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Königsberg Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

1. Professor, Geheimer Regierungsrath Dr. Friedländer als Direktor,
2. Professor Dr. Jordan,
3. " " Schade,
4. " " Mühl,
5. " " Lischackert,
6. " " Thiele,
7. " " Walter,
8. " " Lindemann,
9. " " Rißner,
10. " " Loffen,
11. Gymnasial-Oberlehrer, Prof. Dr. Ellendt,
12. Prof. Dr. Dittrich in Braunsberg,
13. " " R. Caspary,
14. " " Chun,
15. " " Pape,
16. " " Liebisch,

als ordentliche Mitglieder.  
als außer-ordentliche Mitglieder.

Dem Forstausscher Egidy in der Oberförsterei Königsbruch ist die kommissarische Verwaltung der durch den Staats-Haushalts-Gesetz vom 1. April 1885/86 neu eingerichteten Försterstelle zu Wildgarten in der Oberförsterei Königsbruch vom 1. April cr. ab unter Bewilligung des mit dieser Stelle verbundenen Dienst-einkommens übertragen.

Der Militär-Invalide August Miez zu Flatow ist mit der Funktion eines Hilfsvollziehungsbeamten bei der Königl. Kreis-Kasse zu Flatow vom 1. April cr. ab betraut worden.

19) **Erledigte Schulstellen.**

Die 2. Schullehrerstelle zu Schiroslaw, Kreis Schwetz, wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Scheuermann zu Schwetz zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 18.)

